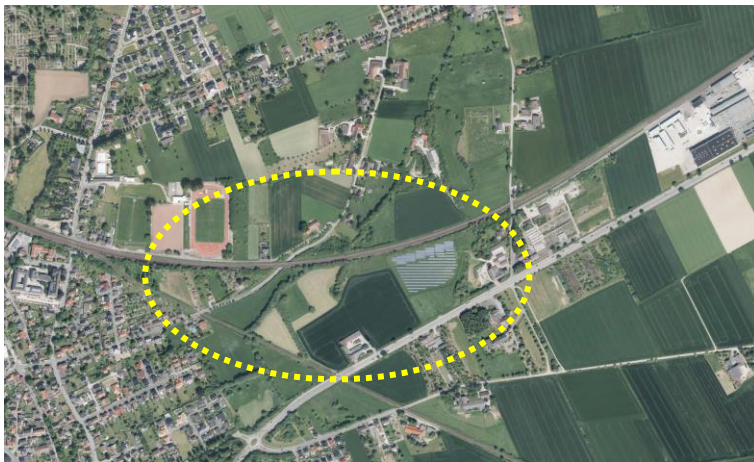




Begründung zur  
4. Änderung des Bebauungsplans J 2  
„Salzkottener Straße“ und  
3. Änderung des Bebauungsplans J 4  
„Regenerative Energie Salzkottener“



Erstellt von:  
Hoffmann & Stakemeier  
Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

Verfahrensstand:  
**Beteiligung der Öffentlichkeit  
und der betroffenen Behörden  
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Entwurf

09/19



## I Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass .....	3
2	Räumlicher Änderungsbereich .....	4
3	Übergeordnete Vorgaben .....	4
3.1	Darstellung in der Landes- und Regionalplanung .....	4
3.2	Flächennutzungsplanung .....	5
4	Änderungsinhalte .....	5
5	Sonstige Belange .....	6
5.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	6
5.2	Immissionsschutz .....	8
5.3	Ver- und Entsorgung .....	8
6	Umweltbelange .....	8
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	10
8	Monitoring .....	10

## II Umweltbericht

Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans J 2 „Salzkottener Straße“ und 3. Änderung des Bebauungsplans J 4 „Regenerative Energie Salzkottener“ der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im September 2019

## Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans J 2 „Salzkottener Straße“ und 3. Änderung des Bebauungsplans J 4 „Regenerative Energie Salzkottener“ der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im September 2019



## I Begründung

### 1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am ..... die 4. Änderung des Bebauungsplans J 2 „Salzkottener Straße“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans J 4 „Regenerative Energie Salzkottener Straße“ beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan J 2 „Salzkottener Straße“ weist Gewerbe- und Industrie-flächen, Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten aus. Die örtlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurden überplant und der Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft planungsrechtlich festgesetzt. Ebenso wurden die vorhandene Bebauung im Bereich zwischen der DB-Bahntrasse Soest-Paderborn / Völmeder Straße / Privatbahngleisanschluss überplant und die Fläche als Dauerkleingartenanlage ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans J 4 „Regenerative Energien Salzkottener Straße“ erstreckt sich auch die Fläche nördlich der Bundesstraße 1 am östlichen Siedlungsrand Gesekes bis zur Bahntrasse im Norden. Er umfasst teilweise die Völmeder Quellen im Westen und bezieht im Osten die vorhandenen Quelltöpfe des Völmeder Baches mit ein.

Da im Bereich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in beiden zuvor genannten Bebauungsplänen keine zusätzlichen überbaubaren Flächen ausgewiesen sind, besteht somit für die vorhandenen Betriebe keine Möglichkeit für eine bauliche Erweiterung. Darüber hinaus besteht für die Bebauung entlang der Völmeder Straße im Bereich des Privatbahnanschlusses (Zementindustrie) und der DB-Unterführung planungsrechtlich keine Möglichkeit für eine Erweiterung der vorhandenen Wohnhäuser.

Um den vorhandenen Betrieben und den Grundstückseigentümern entlang der Völmeder Straße die Möglichkeit der Erweiterung ihrer Wohnhäuser oder zur Errichtung eines Altenteilers bzw. weiteren landwirtschaftlichen Geländes zu ermöglichen, sollen die textlichen Festsetzungen in Anlehnung an § 35 (1) Nr. 1 sowie § 35 (4) Nr. 5 ergänzt werden.

Mit den nun geplanten Festsetzungen sollen jene Bauvorhaben ermöglicht werden, die ohnehin (bei nicht Überplanung durch einen Bebauungsplan) nach den Regelungen des § 35 BauGB zulässig wären. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Erschließung ist gesichert.



## 2 Räumlicher Änderungsbereich

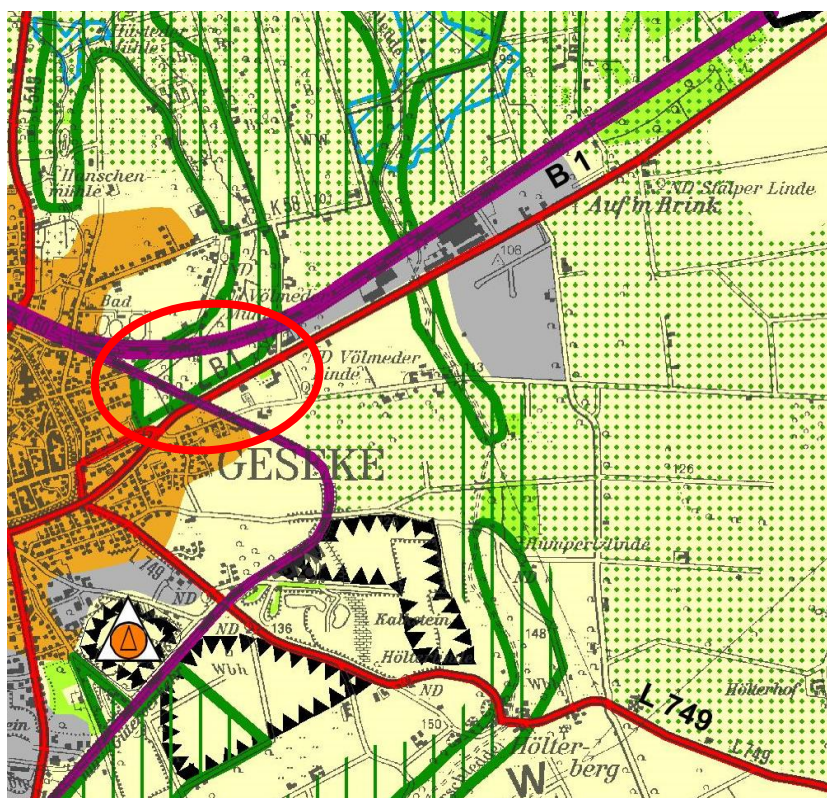
Der Änderungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südwestlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Salzkottener Straße, im Nordosten der Stadt Geseke. Nördlich des Planbereichs grenzen unmittelbar Bahnflächen an, nach Süden die Salzkottener Straße.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 15,77 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## 3 Übergeordnete Vorgaben

### 3.1 Darstellung in der Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Änderungsbereich als Bereich zum Schutz der Natur und als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Weitere Vorgaben trifft der Regionalplan nicht. Nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Bahnstrecke Paderborn-Hamm.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Blatt 3 (ohne Maßstab)



### 3.2 Flächennutzungsplanung

Der Bebauungsplan ist nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geseke weist für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sowie ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus. Diese Darstellungen bleiben in den Bebauungsplänen unverändert, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

Damit entspricht der rechtskräftige Flächennutzungsplan der beabsichtigten Planung.

## 4 Änderungsinhalte

Die Änderungsinhalte lassen sich in drei Punkte untergliedern:

1. Im Rahmen der Änderung der vorliegenden Bebauungspläne wurde gemäß der Realnutzung eine Korrektur der Festsetzungen zu den erhaltenswerten Gehölzen vorgenommen. Diese wurden nun dort verortet, wo sie in der Natur auch tatsächlich situiert sind.
2. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen wurde in Anlehnung an § 35 BauGB geregelt, welche Bauvorhaben in diesem Bereich zulässig sind. So wurde zwecks textlicher Festsetzung in den vorliegenden Bebauungsplänen bestimmt, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen nur Vorhaben zulässig sind, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Dies entspricht dem Wort laut des § 35 (1) Nr. 1 BauGB. Ohne Überplanung durch einen Bebauungsplan würde sich die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach dieser Regelung richten, so dass sie im vorliegenden Fall in die Bebauungspläne aufgenommen wurde, so dass hier gleiches Recht für alle im Außenbereich nach § 35 BauGB gilt.

Gemäß den Ausführungen des Außenbereichserlasses des Landes NRW unter Punkt 3.1 gehören zu den Vorhaben der Landwirtschaft ebenfalls Betriebsleiterwohnungen und Altenteilerhäuser. Um dieses eindeutig im Rahmen der Änderungen der vorliegenden Bebauungspläne eindeutig zu bestimmen, führt die textliche Festsetzung in den Bebauungsplänen in Anlehnung an § 35 BauGB weiter aus, dass die Errichtung eines Altenteilers und von Betriebsleiterwohnungen unter den folgenden Voraussetzungen zulässig sind:

- das Gebäude steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes,
- das Gebäude ist der Betriebsfläche untergeordnet,
- das Gebäude wird vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt,



- je Hofstelle sind insgesamt maximal drei Wohnungen erlaubt und
  - je neu zu errichtender Wohnung sind drei standortgerechte heimische Laubbäume auf dem jeweiligen privaten Grundstück zu pflanzen.
3. Im Bereich der Dauerkleingärten wurden ebenfalls in Anlehnung an § 35 BauGB geregelt, welche Bauvorhaben in diesem Bereich zulässig sind. Daher wurde der Wortlaut des § 35 (4) Nr. 5 BauGB als textliche Festsetzung im Rahmen der Änderungen der Bebauungspläne in diese aufgenommen. Auch hier gilt dann gleiches Recht für alle im planungsrechtlichen Außenbereich ganz gleich, ob dieser nun von einem Bebauungsplan überplant ist wie in dem vorliegenden Fall oder eben nicht.
- Es wird konkret bestimmt, dass im Bereich der Dauerkleingartenanlage eine Erweiterung der vorhandenen Wohngebäude bis zu höchstens zwei Wohnungen unter den folgenden Voraussetzungen zulässig sind:
- das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
  - die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen  
Hierzu führt der Außenbereichserlass des Landes NRW unter 4.5 aus, was als angemessen erachtet wird. Daher wird weiter Folgendes bestimmt:
  - Familienheime mit einer Wohnung dürfen eine Wohnfläche von 160 qm und Familienheime mit zwei Wohnungen dürfen eine Wohnfläche von 250 qm nicht überschreiten (als Wohnfläche gelten die Rohbaumaße ohne Abzüge),
  - bei der Errichtung einer weiteren Wohnung wird das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt und
  - je neu zu errichtender Wohnung sind drei standortgerechte heimische Laubbäume auf dem jeweiligen privaten Grundstück zu pflanzen.

## 5 Sonstige Belange

### 5.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im Plangebiet besteht jedoch der Verdacht auf Bodendenkmäler, daher wird bei allen Bodeneingriffen im gelb markierten Bereich (siehe Übersichtsplan des Bebauungsplans) eine archäologische Dokumentationsmaßnahme gefordert.

Art und Umfang der Dokumentationsmaßnahme können jedoch erst auf Basis der abgeschlossenen Detailplanung mit vorgesehenen Bodeneingriffstiefen festgelegt werden. Selbiges gilt für die Frage, ob die archäologische Begleitung der in Verbindung mit den Baumaßnahmen stehenden Bodeneingriffe von der LWL-Archäologie für Westfalen oder, im vorliegenden Falle wahrscheinlicher, einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden wird und ob dies bauvorgreifend oder baubegleitend geschieht. Im Falle einer entsprechenden Konkretisierung spätestens jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind dem LWL-Archäologie entsprechende Planungsunterlagen (incl. vorgesehener Eingriffstiefen; im



Falle eines Abbruchs von bestehender Bebauung incl. vorhandener Unterkellerung) zu zu-senden.

Der LWL-Archäologie führt in seiner Stellungnahme vom 03.09.2019 im Rahmen der frühzei-tigen Beteiligung Folgendes aus:

„Das Planungsgebiet tangiert mit einem Teilbereich eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret einen Bereich, welcher der Wüstung Velmede zuzurechnen ist.

Der Begriff „Wüstung“ bezeichnet grundsätzlich eine ehemalige, aufgegebene Siedlung und / oder Wirtschaftsfläche(n). Die Aufgabe solcher Siedlung spiegelt einen für weite Teile Westfalens typi-schen, vornehmlich bis zum 14. Jahrhundert erfolgten Entsidlungsprozess der ländlichen Regionen wider. Die Gründe dafür sind äußerst komplex, liegen aber, grob gefasst, in einem Zusammenspiel wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und klimatischer Faktoren begründet. Für die Landesgeschichte sind Wüstungen grundsätzlich als bedeutende Bodenarchive zu betrachten, zumal dann, wenn sie durch Reste von Wölbäckerkomplexen ergänzt werden.

Die vormalige Siedlung bzw. der Ort „Velmede“ erfährt eine erste Erwähnung in einer Urkunde des Jahres 1237 (vgl. WUB VII, Nr. 461). Velmede lag dabei am Hellweg unweit der Karstquellen des Völmeder Spring, dessen Quellbäche zum Antrieb der wenig unterhalb der Wüstung gelegenen, im Verlauf der Soester Fehde zerstörten und später wiederaufgebauten Völmeder Mühle genutzt wur-den. Bedeutendster Grundherr innerhalb des Ortes war das Geseker Cyriakusstift. Belegt ist außer-dem, dass ein innerhalb von Velmede gelegener Hof vor 1265 in der Stadt Geseke verlegt wurde.

Der Ort fiel im 13. Jahrhundert wüst, die Wüstungsflur wird danach von Geseker Ackerbürgern be-wirtschaftet. Die grundsätzlichen Lagekriterien Velmedes sind durch bereits erfolgte Feldbegehun-gen weitgehend festgelegt.

Neben der eingangs erwähnten grundsätzlichen Bedeutung von Wüstungen für die Landesgeschich-te kommen im Falle der Wüstung „Velmede“ noch zusätzliche Aspekte hinzu, welche ihre Stellung unter den westfälischen Wüstungen zusätzlich aufwertet. Neben dem nachweislichen Zusammen-hang mit der Stadt Geseke (etwa die genannte Verlegung der Hofstelle in den kernstädtischen Be-reich) sind dabei vor alle das ungewöhnlich frühe Ende der (wahrscheinlich) vergleichsweise großen Siedlung im 13. Jahrhundert und deren Lagekriterien zu nennen. Besonders die Zwickellage zwis-chen den Bächen, von denen einer außerdem das Potential für Salzgewinnung aufweist, lässt ei-nen Ursprung der Siedlung bereits in karolingischer Zeit sicher erscheinen, mit älteren Befunden hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, evtl. zurückreichend bis in die Bronzezeit ist in jedem Fall zu rechnen.

Südlich des Planungsgebietes wird außerdem ein vormaliger Landwehrverlauf vermutet.

Die vorliegenden Unterlagen sehen gegenwärtig keine konkreten Bauvorhaben vor, eine Ausnahme bildet die im Planblatt gefasste Fläche für regenerative Energiegewinnung, die offensichtlich eine Photovoltaikanlage vorsieht. Hierzu sind jedoch noch keine Detailplanungen vorliegend. Seitens der Mittelalter- / Neuzeitarchäologie sei an dieser Stelle auf das Folgende hingewiesen: Auf Basis des historischen Abrisses ist davon auszugehen, dass sich untertägig Befunde und Funde erhalten ha-ben, die mit der genannten Wüstung in Verbindung stehen. Dieses archäologische Quellenarchiv dürfte dabei mit einiger Sicherheit näheren Aufschluss und neue Erkenntnisse zu deren Aufbau, Entwicklung, Alter und Vorgängerbebauung ergeben.“

Des Weiteren ergeht folgender allgemeine Hinweis:



Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02947/888-600, Fax: 02947/888-80) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02961/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

## **5.2 Immissionsschutz**

Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden durch die Planänderungen nicht verursacht, da lediglich angemessene Erweiterungen der vorhandenen Wohngebäude entlang der Völmeder Straße und der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zugelassen werden. Die Art der vorhandenen Nutzung wird grundsätzlich nicht geändert.

## **5.3 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas ist bereits vorhanden und sichergestellt. Gleiches gilt für die Entsorgung des Gebietes. Die Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

# **6 Umweltbelange**

## **Umweltbericht**

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung und wird vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt und im weiteren Verfahren vorgelegt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans J2 „Salzkottener Straße“ und die 3. Änderung des Bebauungsplans J4 „Regenerative Energie Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke werden primär zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen, da mit den zulässigen Gebäudeerweiterungen bzw. dem Neubau von Altenteilern der Verlust





von kleinflächigen Vegetationsstrukturen im Bereich der Dauerkleingartenanlage und den landwirtschaftlichen Flächen einhergeht. Durch die Planung wird es zu keiner relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Die geplanten Änderungen der Bebauungspläne können allenfalls zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen führen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

### **Artenschutzprüfung**

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wurde ebenfalls durch das Landschaftsplanungsbüro Messtermann erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans J2 „Salzkottener Straße“ und die 3. Änderung des Bebauungsplans J4 „Regenerative Energie Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Große Mausohr, die Teichfledermaus und die Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeumbau sinnvoll ist. Vor ggf. notwendigen Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle der von den Baumaßnahmen betroffenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise



ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzurechnenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

## **7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Aufgrund der Vorhabenscharakteristik der Änderungen der Bebauungspläne J2 und J4 kann eine Ermittlung des Kompensationsbedarfs erst auf Baugenehmigungsebene erfolgen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt an dieser Stelle nicht, sondern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, da zum derzeitigen Punkt nicht bestimmt werden kann wie groß der geplante Altenteiler ausfällt. Es wird lediglich im Bebauungsplan bestimmt, dass dieser untergeordnet zu der landwirtschaftlichen Betriebsfläche sein muss. Bei den Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Wohngebäude innerhalb der Kleingartenanlage werden lediglich die Wohnflächen begrenzt, dies trifft jedoch keine Aussage darüber, wie groß die zusätzliche versiegelte Grundfläche ist. Aufgrund dieser Besonderheiten im planungsrechtlichen Außenbereich, wird auf eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren verzichtet und der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen.

Um dennoch bereits auf Bebauungsplanebene einen Beitrag zum Ausgleich der Erweiterungsvorhaben zu liefern, sind je neu zu errichtender Wohnung drei standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen. Dies wurde in einem Telefonat zwischen dem Büro Mestermann und dem Kreis Soest, Frau Rennebaum am 09.09.2019 abgestimmt.

## **8 Monitoring**

Die Stadt Geseke wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

Stadt Geseke  
Der Bürgermeister

im September 2019

Geseke,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

H:\Projekte\011-Geseke\146-00 Änderung B-Plan J2 und B-Plan J4\!02 Vorplanung\Begründung\_B-Plan\_VE.doc